



©pro-ge

TTIP, CETA, TISA UND CO DIE FREIHANDELSPLÄNE DER EU



UNSERE MISSION:
GERECHTIGKEIT.
OGB

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Österreichischer Gewerkschaftsbund, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01/534 44, E-Mail: oegb@oegb.at, Web: www.oegb.at

DVR-Nr. 0046655, ZVR 576 439 352

Verantwortlich: Mag.^a Angela Pfister

ÖGB - Referat für Volkswirtschaft

Grafik: Isabelle Carhoun

September 2015

INHALT

TTIP, CETA und Co – Die Freihandelspläne der EU	4
Geschichte	4
TTIP – Freihandelsabkommen mit den USA	5
CETA – Freihandelsabkommen mit Kanada	6
TISA – Handel mit Dienstleistungen	6
Konzerne gegen Staaten	7
Wie Unternehmen Schiedsgerichte nutzen	7
Verstöße gegen soziale Gerechtigkeit – ohne Sanktionen	8
Regulatorische Kooperation – mehr Einfluss für Konzerne	9
Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen durch die Hintertür	9
Vergabewesen – weitere Einschränkungen	10
Kurswechsel nötig – Forderungen des ÖGB	12
ÖGB und Gewerkschaften – Kontakte	14

TTIP, CETA, TISA UND CO – DIE FREIHANDELSPLÄNE DER EU

Im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen drei Freihandelsabkommen: TTIP, CETA und TISA. Bei diesen Wirtschafts- und Investitionsabkommen geht es um mehr als nur um den Abbau der Zölle, die ohnehin schon sehr niedrig sind. Absicht ist vielmehr der Abbau von sogenannten „nicht-tarifären Handelshemmnissen“. Doch als Handelshemmnis können die Vertragspartner alles sehen: ArbeitnehmerInnenrechte, KonsumentInnenschutz, Kennzeichnungspflicht, Gesundheitsschutz.

Zudem geben CETA und TTIP Konzernen die Möglichkeit, wegen unliebsamer Gesetze vor ein Schiedsgericht zu ziehen und Staaten auf Schadenersatz zu klagen. Seit 2014 wächst in der EU daher massiv der Widerstand gegen diese Freihandelsabkommen, vor allem in Österreich und Deutschland.

Verstärkte Handelsbeziehungen sind grundsätzlich zu befürworten, aber nicht auf Kosten der ArbeitnehmerInnen. Die Anliegen der ArbeitnehmerInnen wurden bei CETA nicht berücksichtigt. Das Abkommen wird daher von den Gewerkschaften in Österreich und vom Europäischen Gewerkschaftsbund abgelehnt. Gewerkschaften wollen eine gerechte Gestaltung der Handelsbeziehungen. Dazu ist eine Handelspolitik notwendig, die auf fairem Handel, auf hohen Standards für ArbeitnehmerInnen, Gesundheit und Umwelt für alle und weltweit, sowie auf Demokratie und Transparenz basiert.

GESCHICHTE

Die Europäische Union verfolgt seit Mitte der 1990er Jahre eine Strategie in der Handelspolitik, die auf Marktöffnung und Abbau von angeblichen Handelshemmnissen abzielt.

Die angestrebten Liberalisierungen stellen das Arbeitsrecht sowie Bestimmungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, der Umwelt und der Gesundheit in Frage. Die Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen – Wasser, Gesundheitsversorgung, Bildung, soziale Dienstleistungen – für alle in hoher Qualität und zu günstigen Preisen wird gefährdet.

Ende der 90er Jahre verhindert massiver Widerstand Liberalisierungs- und Deregulierungsvorhaben durch das multilaterale Investitionsschutzabkommen M.A.I. im Rahmen der OECD und durch das Allgemeine Abkommen über den Dienstleistungshandel GATS im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). In Österreich protestierten zivilgesellschaftliche Organisationen und Gewerkschaften gemeinsam im Rahmen der Stopp GATS-Kampagne gegen die WTO-Verhandlungen.

Nach dem Scheitern dieser Verhandlungen vollzog sich ab dem Jahr 2006 ein Richtungswechsel hin zu bilateralen Handelsabkommen mit Schwellenländern, aber auch Industriestaaten.

FREIHANDELSABKOMMEN DER EU MIT DEN USA: TTIP

Mehr Markt, mehr Wettbewerb und mehr Freihandel – mit diesem Rezept soll Europa aus der Krise gesteuert werden. Eine zentrale Rolle spielt das geplante Freihandels- und Investitionsschutzabkommen mit den USA. Seit Juli 2013 verhandelt die EU-Kommission mit der US-Regierung über TTIP – mit dem Ziel, die größte Freihandelszone der Welt zu schaffen.

Die EU-Kommission und Wirtschaftslobbyisten versprechen, dass mit diesem Abkommen neue Arbeitsplätze und Wohlstand entstehen werden. Als Antwort auf die ablehnende Haltung vieler Organisationen der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften werden Ängste geschürt: „Ohne TTIP gehen Arbeitsplätze verloren.“

Studien, die die EU selbst in Auftrag gegeben hat, besagen, dass TTIP nur bescheidene Effekte für das Wachstum bringen würde. So ist jährlich mit einem zusätzlichen Wirtschaftswachstum in der Höhe von 0,03 bis 0,05 Prozent zu rechnen. Gleichzeitig könnten aber gemäß den EU-Studien zwischen 430.000 und 1,1 Millionen Arbeitsplätze in bestimmten Sektoren verlorengehen, in denen als Konsequenz des Handelsabkommens mit einem verstärkten Wettbewerb zu rechnen ist. Das wird vor allem Klein- und Mittelbetriebe betreffen. Eine jüngere Studie¹ kommt zum Ergebnis, dass durch TTIP 600.000 Arbeitsplätze in Gefahr sein werden. Sie rechnet sogar mit Verlusten zwischen 165 und 5.000 Euro bei den Einkommen.

NAFTA - DAS GROSSE UNEINGELÖSTE GLOBALISIERUNGSVERSprechen

Bei der Schaffung der NAFTA, der Freihandelszone zwischen Kanada, USA und Mexiko, gab es ebenfalls Versprechungen, dass Hunderttausende Arbeitsplätze geschaffen würden. Nach 20 Jahren NAFTA zeigen Untersuchungen von amerikanischen Instituten, dass das Gegenteil eingetreten ist: Mindestens eine Million Arbeitsplätze ist verlorengegangen. NAFTA hat zu einer weiteren Verschlechterung des Handelsbilanzdefizits mit Mexiko und Kanada beigetragen, Unternehmen sind abgewandert, der Lohndruck hat zugenommen.

Insbesondere bei den ArbeitnehmerInnenrechten liegt vieles im Argen. Im Rahmen der NAFTA-Nebenabkommen zu Arbeit und Soziales wurden während der ersten zehn Jahre NAFTA 28 sehr schwerwiegende Beschwerden gegen Missstände vorgebracht. Die Beschwerden blieben jedoch ohne Erfolg. ArbeiterInnen, die Gesundheitsschädigungen infolge von mangelndem Schutz vor giftigen Stoffen im Produktionsprozess erleiden, ArbeitnehmerInnen, die durch die Verweigerung der Zahlung von Mindestlöhnen ausgebeutet werden, oder Arbeitskräfte, die ihrer Rechte beraubt werden und unter unannehmbaren Beschäftigungsbedingungen arbeiten müssen, werden nicht entschädigt. Zur Beseitigung dieser Missstände gibt es lediglich Empfehlungen oder Seminare zur Förderung der Rechte der ArbeitnehmerInnen.

AUTOMOBILINDUSTRIE: TTIP IST UNBEDINGT NOTWENDIG FÜR ARBEITSPLÄTZE?

Eine Untersuchung der deutschen Bank unter Mitwirkung des Verbands der deutschen Automobilindustrie (VDA) zur Zukunft des deutschen Automobilstandorts zeigt auf, dass auch künftig primär die Ansiedelung und Erweiterung der deutschen Autoproduktion im Ausland zunehmen wird – und nicht die Produktion in Deutschland selbst. Milliardeninvestitionen deutscher Automobilhersteller in Mexiko und Nordamerika bestätigen diesen

¹ Jeronim Capaldo, (2014). The Trans-Atlantic Trade and Investment Partnership. Tufts University

Trend. Die Motive für diese Entscheidungen sind neben der Nähe zu den dortigen lokalen Märkten die vorteilhaft niedrigen Lohnkosten gegenüber Deutschland (im Jahr 2013 nur rund 53 Prozent des deutschen Niveaus) und die niedrigen Energiekosten. Weniger relevant sind dagegen die Importzölle der USA, die ohnehin schon ein niedriges Niveau erreicht haben (2,5 Prozent). Kritisiert werden auch die Unterschiede bei den technischen Standards, diese sind jedoch laut der Studie nur von geringer Bedeutung.

FREIHANDELSABKOMMEN DER EU MIT KANADA: CETA IST TTIP!

Die Verhandlungen um CETA sind bereits abgeschlossen. CETA ist die Blaupause für TTIP und alle weiteren Abkommen der EU. CETA enthält bereits Investitionsschutz und ISDS sowie umstrittene Bestimmungen zur regulatorischen Kooperation, ArbeitnehmerInnenrechte und Daseinsvorsorge.

Das Abkommen muss noch durch die EU-Handelsminister beschlossen werden, bevor es dem Europäischen Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Nicht abschließend geklärt ist jedoch die Frage, ob auch die nationalen Parlamente abzustimmen haben. Unklar ist ebenso, wann CETA durch die Handelsminister besiegelt werden soll. Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Start der Ratifizierung wäre Herbst 2015.

ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN: TISA

Ein exklusiver Klub – die USA, die EU und 21 weitere Staaten – trifft sich regelmäßig in Genf, um den Stillstand der weltweite Verhandlungen über Dienstleistungshandel (GATS-Abkommen) zu beenden. Eine Teilnahme an TISA ist für alle anderen Länder der Welthandelsorganisation (WTO) möglich – aber die Bedingungen werden diktiert. Alles soll nach den Vorstellungen der so genannten „really good friends of GATS“ (die „wirklich sehr guten Freunde des Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungshandel“) rund um die USA und die EU laufen. Ziel dieser 23 WTO-Staaten ist es, mit TISA Liberalisierungen und den Wettbewerb auch bei Leistungen der Daseinsvorsorge voranzutreiben.

KONZERNE GEGEN STAATEN

Mit dem Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, kurz ISDS, können Konzerne das nationale Gerichtswesen umgehen und direkt vor internationalen Schiedsgerichten gegen einen Staat klagen. Umgekehrt sind Klagen von Staaten gegen Konzerne nicht möglich. Es geht um Entschädigungen für Regulierungen in Bereichen wie Gesundheit, Umwelt, Finanzen oder anderen Bereichen öffentlicher Politik, die aus Sicht der Investoren ihre Rechte beeinträchtigen. Damit würden wiederum SteuerzahlerInnen, also auch ArbeitnehmerInnen, zur Kasse gebeten werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft antwortet auf eine parlamentarische Anfrage zu CETA auf die Fragen, wie viele österreichische Investoren seit 2000 in Kanada enteignet wurden und welche Schadenssumme österreichische Investoren in Kanada seit 2000 durch Enteignung erlitten haben: „Es sind keine derartigen Fälle bekannt.“

Aufgrund der breiten Kritik gegen das Konzernklagerecht gegenüber Staaten schlägt die EU-Kommission geringfügige Änderungen für den ISDS-Mechanismus vor. So sollen einige sensible Bereiche ausgenommen werden, Berufsrichter und -richterinnen sollen statt „privater“ Anwälte Recht sprechen, und es sollen Auslegungshilfen angeboten oder Berufungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Auch der Name soll geändert werden. Diese Vorschläge für eine neue Variante von ISDS unter neuem Namen (ICS) ändern aber grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass es ein paralleles Schiedssystem außerhalb der nationalen Rechtsordnung ist und Konzerne bei Gesetzesänderungen Staaten auf Schadensersatz klagen können. Es steht damit über den Menschenrechten und der Demokratie. Die EU-Mitgliedsstaaten, die USA, aber auch fast alle Wirtschaftspartner der EU verfügen über funktionierende Rechtssysteme. Diese würden durch ISDS in Frage gestellt. Risiken bei ausländischen Direktinvestitionen durch etwaige politische Instabilitäten können durch Versicherungen bereits heute abgedeckt werden.

WIE UNTERNEHMEN SCHIEDSGERICHE NUTZEN

GEGEN ARBEITSKAMPF

Noble Ventures investierte in ein Stahlwerk in Rumänien. Bei einem Streik kam es zu Betriebsbesetzungen. Noble Ventures klagte gegen die Regierung, weil diese das Unternehmen nicht „angemessen“ vor diesen Streikmaßnahmen schützte.

GEGEN MINDESTLOHN

Der französische Konzern Veolia klagte Ägypten wegen einer angeblichen Verletzung eines Vertrags zur Müllentsorgung in der Stadt Alexandria. Die Stadt hatte Veränderungen des Vertrags verweigert, mit denen Veolia höheren Kosten begegnen wollte – unter anderem aufgrund der Einführung eines Mindestlohns. Auch der massenhafte Diebstahl von Mülltonnen wurde laut Veolia nicht von der örtlichen Polizei verhindert. Veolia will 82 Mio. Euro Entschädigung.

GEGEN UMWELTSCHUTZ

Die Bergbaufirma Bilcon of Delaware Inc. klagte auf Grundlage von NAFTA erfolgreich, nachdem durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus Umweltschutzgründen ein Steinbruchprojekt zu Fall gebracht wurde. Kanada wurde per Mehrheitsbeschluss des dreiköpfigen Schiedsgerichts zu 300 Mio. US-Dollar Schadenersatz verurteilt. Begründet wurde das damit, dass der Bescheid politisch motiviert und diskriminierend war, und dass keine faire und gerechte Behandlung des Investors gegeben war. Den Vorsitz hatte der deutsch-österreichische Völkerrechtsjurist Prof. Sima. Prof. Donald Rae (Ottawa University), der Schiedsrichter, der überstimmt wurde, bezeichnet dieses Urteil als „bedeutenden Schritt nach hinten für Umwelthanliegen“. Seiner Meinung nach zeigt die Verurteilung Kanadas einmal mehr, dass ausländische Unternehmen lokale Gesetze umgehen können. Die Verurteilung stelle einen beträchtlichen Eingriff in die heimische Rechtsprechung dar, die zukünftige Umweltschutzkommissionen davon abhalten könnte, sich gegen ein problematisches Projekt auszusprechen.

„MEINL“ GEGEN ÖSTERREICH

Laut Presseinformationen hat die Julius Meinl zurechenbare Beleggings-Maatschappij Far East B. V. ein Schiedsverfahren gegen die Republik Österreich bei einer Schiedsstelle bei der Weltbank in Washington eingebracht. Grund dafür: Die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Meinl Bank wegen einer Reihe von vermuteten Vergehen wie Untreue, Betrug und Abgabenhinterziehung hätten den Wert der Meinl Bank – und damit das Investment des Aktionärs Far East – um zumindest 200 Millionen Euro geschädigt.

VERSTÖSSE GEGEN SOZIALE RECHTE – OHNE SANKTIONEN

Während Konzerne ein privilegiertes Sonderklagerecht bekommen sollen, sehen die EU-Kommission und die Wirtschaft bei ArbeitnehmerInnen- und Umweltschutz keine Notwendigkeit von international durchsetzbaren Regeln. Die Bestimmungen zu den international anerkannten sozialen und umweltpolitischen Mindeststandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bleiben unverbindlich. Damit heißen die Handelsminister gut, dass grundlegende Bestimmungen für die ArbeitnehmerInnen nicht rechtsverbindlich durchsetzbar sind und Verstöße ohne jegliche Konsequenz bleiben. Weder USA noch Kanada haben das Übereinkommen zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen ratifiziert. In den USA sind Arbeitgeber extrem gewerkschaftsfeindlich, und sie verhindern die Gründung von betrieblichen ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen, wenn nötig auch mithilfe von Anwaltsfirmen, die auf Zerschlagung von Gewerkschaften („Union Busting“) spezialisiert sind.

REGULATORISCHE KOOPERATION – MEHR EINFLUSS FÜR KONZERNE

Die Freihandelsabkommen zielen auf einen Abbau von sogenannten Handelshemmnissen ab. Zwischen den USA und der EU bestehen große Unterschiede bei gesetzlichen Regelungen und Normen. Diese sollen in der Zukunft den Handel nicht stärker beschränken als „notwendig“. Unterschiede bei den Regeln sollen durch Angleichung und gegenseitig Anerkennung beseitigt werden. Im Visier sind damit aber auch nationale Regelungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, der Gesundheit, der Umwelt, sowie für die Dienstleistungserbringung. Zusätzlich sollen US-Investoren und Lobbyisten die Möglichkeit bekommen, bei europäischen und inländischen Gesetzesvorhaben frühzeitig gehört zu werden. Ein Stillstand beim vorsorgenden Gesundheitsschutz im Hinblick auf den Einsatz von beispielsweise Chemikalien (z. B. Verbot des Weichmachers Bisphenol A bei Schnullern) oder Pestiziden ist programmiert.

Für den Lebensmittelsektor besonders hervorstreichen sind in diesem Zusammenhang die Normen der International Organization for Standardization (ISO) im Allgemeinen und der International Featured Standards (IFS) im Speziellen. Die Zertifizierungskosten der internationalen regulatorischen Bestimmungen sind für kleinere Unternehmen eine relativ größere Belastung. Weitere Harmonisierungen finden sich in der Übernahme von US-amerikanischen Standards im Bereich der Hygienevorschriften durch die EU (Hazard Analysis and Critical Control Points, HACCP).

Stattdessen müssen staatliche Lebensmittelaufsichtsbehörden gestärkt und nicht durch dieses private Regelwerk geschwächt werden (z. B. Einfuhrkontrollen möglicher Tierseuchen).

Insgesamt stellt sich also die Frage, wieso es für die Harmonisierung regulatorischer Bestimmungen eines bilateralen Abkommens in Kombination mit einem Investitionsschutzabkommen bedarf. Bereits heute werden Harmonisierungen auf internationaler Ebene vorangetrieben und die Exporte des europäischen Lebensmittelsektors wachsen ungebrochen – auch in die USA. Zudem birgt die im Raum stehende Marktöffnung für amerikanische Großunternehmen aufgrund von Kostenvorteilen eine akute Gefahr für den von KMU dominierten Lebensmittelsektor der EU.

LIBERALISIERUNG ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE HINTERTÜR

Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit, Verkehr oder Wasser sind grundsätzlich Gegenstand der Handelsgespräche. Das gilt für TTIP und CETA, aber insbesondere auch für TiSA, das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen.

Die Verhandler erklärten zwar, öffentliche Dienstleistungen wären von Freihandelsabkommen wie TTIP oder TiSA ausgenommen. Doch im Widerspruch zu ihrem Lippenbekenntnis fordert die Europäische Kommission den Marktzugang in vielen öffentlichen Bereichen. Sie erteilt einer unmissverständlichen Ausnahme der Daseinsvorsorge aus allen Abkommensbestimmungen eine Absage. Komplizierte Vorschriften im Abkommen selbst schränken den Hand-

lungsspielraum von Staaten, Ländern und Gemeinden ein und fördern eine Liberalisierung der Daseinsvorsorge durch die Hintertür. Bildung, Gesundheit, soziale Dienstleistungen oder die Abwasserentsorgung sowie der Abfallsektor sind beispielsweise nicht aus den Investitionsschutzbestimmungen ausgenommen. Mit Hilfe von ISDS (paralleles Schiedssystem für Investoren und Konzerne gegen den Staat) könnten auch wichtige Qualitätsanforderungen in Frage gestellt werden. Aber auch im Zusammenhang mit Änderungen bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln könnte auf Schadenersatz geklagt werden. Zudem bedeuten die Klauseln „standstill“ oder „ratchet“ (Sperrklinke), dass Liberalisierungen und Privatisierungen permanent festgeschrieben würden und nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.

Die Erfahrungen mit bisherigen Liberalisierungen von Dienstleistungen zeigen: Es gibt VerliererInnen – und zwar diejenigen Menschen, die wenig Geld haben. Für sie wurden die Leistungen unerschwinglich. Gleichzeitig ging gut bezahlte Arbeit verloren. ArbeitnehmerInnen wurden in prekäre oder schlecht entlohnte Jobs gedrängt.

NEGATIV-LISTEN

Nur, was explizit als Ausnahme definiert ist, soll von Liberalisierungen und Privatisierungen verschont bleiben dürfen, wenn es nach der EU-Kommission geht. Damit soll in Verhandlungen mehr Druck erzeugt werden, sogenannte Marktzugangsbeschränkungen abzubauen. Ausnahmen müssen gerechtfertigt werden. Ziel ist ein sukzessiver Abbau von Ausnahmen.

STANDSTILL

Die EU hat nur eine sehr enge Ausnahme für den Schienentransport eingetragen. Aufgrund dieser Standstill-Klausel könnte eine Ausweitung von Auflagen als Verstoß gegen die Freihandelsabkommen gelten. Auch wenn die EU derzeit den Verkehrssektor weiter liberalisieren will, ist ein Umdenken in Zukunft nicht auszuschließen. Der Handlungsspielraum darf den Regierungen nicht durch Freihandelsabkommen genommen werden.

RATCHET (SPERRKLINKEEFFEKT)

Während der Standstill-Mechanismus den Status-quo einer Regulierung fixiert, hat der Ratchet-Mechanismus zur Folge, dass auch künftige Liberalisierungen einzelner Länder unabhängig vom Abkommen automatisch zu internationalen Verpflichtungen werden.

VERGABEWESEN – WEITERE EINSCHRÄNKUNGEN

Auch Länder und Gemeinden wären nach den Bestimmungen von CETA und TTIP ausschreibungspflichtig. Ein sensibler Bereich sind die Schwellenwerte, also ab welchem Auftragswert auszuschreiben ist. Die Schwellenwerte könnten in Zukunft noch weiter gesenkt werden. Notwendig wäre jedoch längst eine Anhebung der Schwellen, um den Spielraum zur Förderung der regionalen Wirtschaft und Beschäftigung sicherzustellen. Durch internationale Verpflichtungen im Rahmen des Beschaffungsabkommens (WTO) und der Freihandelsabkommen ist das jedoch nicht mehr möglich.

Im CETA hat die EU sich bereit erklärt, über eine Senkung der Schwellenwerte (u. a. bei sozialen und anderen Dienstleistungen etc.) zu verhandeln – aber erst dann, wenn das Abkommen in Kraft getreten ist (Review-Klausel), und unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parlamente.

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN UND INHOUSE-VERGABE (ERBRINGEN IN EIGENREGIE)

Gliedert eine Gemeinde bestimmte Leistungen wie Müllabfuhr oder Wasserversorgung an eine Betriebsgesellschaft aus oder werden bestimmte Aufgaben durch einen Zweckverband von Gemeinden erbracht, so müssen die Vergabevorschriften der EU unter bestimmten Voraussetzungen nicht angewendet werden. In CETA findet sich eine unklare und unbestimmte Ausnahme für die sogenannte Inhouse-Vergabe. Mit CETA, TTIP und TiSA könnten die bisherigen Ausnahmenregeln für Städte und Gemeinden aus den Vergabevorschriften infrage gestellt werden.

SOZIALE KRITERIEN

Ebenso umstritten ist, ob soziale Kriterien, die eine faire Vergabe sicherstellen und vor allem soziales Dumping verhindern sollen, überhaupt möglich sind. Wenn bei Ausschreibungen der Preis entscheidet, erfolgt der Kampf um die Aufträge aber auf dem Rücken der Beschäftigten.

BEISPIELE

ABFALL-REKOMMUNALISIERUNG

Österreich hat keinerlei Ausnahmen im Bereich Abfall. Rekommunalisierungsbestrebungen von Gemeinden könnten wegen der unzureichenden Ausnahmen dieses Bereichs eine böse Überraschung erleben.

SOZIALER WOHNBAU

Auch hier gibt es keine Ausnahme. Insbesondere könnte bei neuen Regelungen zur Mietzinsbegrenzung oder geänderte Beihilfenregeln auf Schadenersatz geklagt werden.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN/GESUNDHEIT

Die Ausnahmen bei sozialen Dienstleistungen und im Bereich der Gesundheit sind nicht lückenlos. Österreich legt beispielsweise auch keine Ausnahmen für private Dienstleister fest und nimmt im Gegensatz zu Deutschland auch die Krankenhausfinanzierung nicht aus. Darüber hinaus sind Gesundheitsdienstleistungen oder soziale Dienstleistungen sowie deren Subventionierung nicht aus den Investitionsschutzbestimmungen ausgenommen. Im Gesundheits- und Pflegesektor (insbesondere Rehakliniken) sind auch in Österreich private Anbieter (manche auch mit ausländischer Beteiligungen) tätig. Private Anbieter könnten bei Verschärfungen der Qualitätsanforderungen oder im Zusammenhang mit Neuerungen bei der Vergabe von öffentlichen Mittel mit Hilfe von Investitionsschutzbestimmungen die öffentliche Hand auf Schadenersatz klagen.

VERKEHR

Der Verkehrsbereich ist besonders sensibel. Zahlreiche Beispiele fehlgeschlagener Liberalisierungen in England oder Schweden belegen die negativen Auswirkungen für die KundInnen, die Sicherheit und die Beschäftigten. Auch in Österreich wurde mit der Westbahn AG ein umstrittenes Experiment gestartet. Im Bereich der Schiene gibt es keine umfassende Ausnahme, die auch einen gesetzlichen Spielraum für die Zukunft sicherstellen könnte. Ohne entsprechende Ausnahmen würden CETA oder andere Freihandelsabkommen Marktöffnungen für alle Ewigkeit einzementieren.

KURSWECHSEL IN DER HANDELPOLITIK DRINGEND NOTWENDIG

Verstärkte Handelsbeziehungen sind zu befürworten, aber nicht auf Kosten der ArbeitnehmerInnen. Da die Anliegen der ArbeitnehmerInnen nicht berücksichtigt wurden, kann der ÖGB TTIP und CETA nicht zustimmen. Es braucht daher einen „Kurswechsel in der Handelspolitik“. Dazu ist eine Handelspolitik notwendig, die auf fairem Handel, auf hohen Standards für ArbeitnehmerInnen, Gesundheit und Umwelt für alle und weltweit sowie auf Demokratie und Transparenz basiert.

FORDERUNGEN VON ÖGB UND GEWERKSCHAFTEN

KEIN INVESTITIONSSCHUTZ UND KEIN ISDS

Um der Kritik am Investitionsschutz und am ISDS-Mechanismus zu begegnen, schlägt die EU-Kommission einige „Reformen“ für ISDS vor. Die Vorschläge bzw. Ankündigungen der Kommission, ISDS zu reformieren, ändern nichts an den grundlegenden Problemen von Investitionsschutz und ISDS. Die Reformvorschläge sind in erster Linie Kosmetik und ein Versuch, Akzeptanz für ISDS herzustellen. Es gibt nach wie vor keine stichhaltigen Argumente, die ISDS rechtfertigen.

Der ÖGB und die Gewerkschaften lehnen die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen und die Schaffung von privilegierten Klagerechten für Investoren (ISDS) in Freihandelsabkommen ab. Die jeweiligen Rechtsordnungen der Staaten bieten ausreichenden Schutz für Investoren und dürfen nicht umgangen werden. Das gegenwärtige Schiedssystem ist nicht reformierbar.

- » ISDS – egal ob privates Schiedssystem oder bilateraler oder internationaler Investitionsgerichtshof (ICS) – stellt unser funktionierendes nationales Rechtssystem infrage.
- » Investitionsschutz dient schneller Durchsetzung von Konzerninteressen und schwächt die Durchsetzung von Gemeinwohlinteressen (ArbeitnehmerInnenrechte, Gesundheit, Umwelt etc.).
- » Investitionsschutzrechte werden stärker gewichtet als Menschenrechte und demokratische Entscheidungsprozesse und sind daher undemokratisch.
- » ISDS ist ein Privileg für ausländische Investoren, das inländische Investoren schlechter stellt.
- » Mächtigen Wirtschaftsakteuren wird über die FET-Klausel und die Bestimmungen über indirekte Enteignung das Recht eingeräumt, Entschädigungszahlungen von Staaten einzuklagen.
- » Öffentliche Rechte wie Regulierungen im Sinne des Gemeinwohls dürfen jedoch nicht von Schiedsgerichten unter Druck gebracht werden.

LEISTUNGEN DER DASEINSVORSORGE SIND EIN ALLGEMEINGUT UND HABEN NICHTS IN EINEM HANDELSABKOMMEN ZU SUCHEN.

Unmissverständliche Herausnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge aus allen Abkommensbestimmungen von Freihandelsabkommen. Das ist u. a. für Bereiche wie Infrastruktur (Wasser, Energie, Verkehr), soziale Sicherheit (Sozialversicherung, Gesundheitswesen), kommunale Dienstleistungen (z. B. Abfallbeseitigung), Bildung, soziale Dienstleistungen, Kultur und audiovisuelle Dienstleistungen erforderlich.

EINKLAGBARE ILO-KERNARBEITSNORMEN UND INTERNATIONALE UMWELTABKOMMEN

Kernarbeitsnormen und darüber hinausgehende Arbeitsstandards der ILO sind in Handelsabkommen verbindlich zu verankern. Verstöße sind mit Strafen zu belegen. Die Kernarbeitsnormen legen Standards für menschenwürdige Arbeitsbedingungen fest. Sie gewähren unter anderem das Recht auf gewerkschaftliche Organisation, Kollektivvertragsverhandlungen und auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, und sie verbieten beispielsweise Zwangs- und Kinderarbeit oder Diskriminierung in der Beschäftigung und im Beruf.

DURCHSETZUNGSRECHTE FÜR ARBEITNEHMERINNEN

Das Arbeits- und Sozialrecht sowie kollektivvertragliche Bestimmungen dürfen durch Handelsabkommen keinesfalls ausgehöhlt werden. Allfällige Verhandlungen zur grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitskräften sind an eine funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz in den Belangen des Arbeits- und Sozialrechts als Voraussetzung für die Gewährleistung der Kollektivvertragslöhne und der Arbeitsbedingungen zu binden. Eine fehlende Vollstreckung durch die Vertragsparteien muss zum Gegenstand der Streitschlichtung inklusive Sanktionen gemacht werden können.

HOHE SOZIAL-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSTANDARDS FÜR ALLE UND WELTWEIT

Der regulatorische Rahmen hätte zur Folge, dass im EU-Entscheidungsprozess Handels- und Wirtschaftsinteressen zum Nachteil von politischen Gemeinwohlinteressen mehr Gewicht bekommen. Vorsorgliche Regelungen zum Schutz der Gesundheit, der ArbeitnehmerInnen und der Umwelt sowie die Weiterentwicklung des Schutzniveaus gegenüber neuen Substanzen dürfen nicht durch die Freihandelsabkommen verhindert werden. Die Vorschläge über eine regulatorische Kooperation werden abgelehnt.

DER LEBENSMITTELSEKTOR MUSS GESCHÜTZT WERDEN

Der Landwirtschafts- und der Lebensmittelsektor sind aus den Verhandlungen auszunehmen. Eine Harmonisierung von Vorschriften birgt die Gefahr einer Nivellierung nach unten mit Auswirkungen auf die Lebensmittelqualität und -sicherheit. Eine weitere Liberalisierung des Nahrungsmittelsektors würde sich auf die Nachhaltigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen im Lebensmittelbereich auswirken.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon: (01) 534 44-39

E-Mail: oegb@oegb.at

www.oegb.at

GEWERKSCHAFTEN

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Telefon: 05 03 01-301

E-Mail: service@gpa-djp.at

www.gpa-djp.at

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Telefon (01) 534 54

E-Mail: goed@goed.at

www.goed.at

GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN – KUNST, MEDIEN, SPORT, FREIE BERUFE

Standort: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Postanschrift: 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11

Telefon: (01) 313 16-8300

E-Mail: info@gdg-kmsfb.at

www.gdg-kmsfb.at

GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon: (01) 534 44-59

E-Mail: bau-holz@gbh.at

www.bau-holz.at

GEWERKSCHAFT VIDA

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon: (01) 534 44-79

E-Mail: info@vida.at

www.vida.at

GEWERKSCHAFT DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon: (01) 534 44-49

E-Mail: gpf@gpf.at

www.gpf.at

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon: (01) 534 44-69

E-Mail: proge@proge.at

www.proge.at

LANDESORGANISATIONEN DES ÖGB

BURGENLAND

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Telefon: (02682) 770, Fax: (02682) 770-62
E-Mail: burgenland@oegb.at
www.oegb.at/burgenland

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44
Telefon: (0463) 58 70, Fax: (0463) 58 70-330
E-Mail: kaernten@oegb.at
www.oegb.at/kaernten

NIEDERÖSTERREICH

1060 Wien, Windmühlgasse 28
Telefon: (01) 586 21 54, Fax: (01) 534 44-104400
E-Mail: niederosterreich@oegb.at
www.oegb.at/niederosterreich

OBERÖSTERREICH

4020 Linz, Weingartshofstraße 2
Telefon: (0732) 66 53 91, Fax: (0732) 66 53 91-6099
E-Mail: oberoesterreich@oegb.at
www.oegb.at/oberoesterreich

SALZBURG

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
Telefon: (0662) 88 16 46, Fax: (0662) 88 19 03
E-Mail: salzburg@oegb.at
www.oegb.at/salzburg

STEIERMARK

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
Telefon: (0316) 70 71, Fax: (0316) 70 71-341
E-Mail: steiermark@oegb.at
www.oegb.at/steiermark

TIROL

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
Telefon: (0512) 597 77, Fax: (0512) 597 77-660
E-Mail: tirol@oegb.at
www.oegb.at/tirol

VORARLBERG

6800 Feldkirch, Steingasse 2
Telefon: (05522) 35 53, Fax: +43 (0)1 534 44-104813
E-Mail: vorarlberg@oegb.at
www.oegb.at/vorarlberg



ÖGB

SOZIALE SICHERHEIT MITBESTIMMUNG CHANCENGLEICHHEIT VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT